

G 7.2.2 Lärmschutz gegenüber nächtlichem Stundenschlag von Kirchturmuhren: Vollzug eines höchstrichterlichen Urteils

G 7.2.2

Der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes hat in seinem Urteil vom 30. 4. 1992 (AZ: 7 C 25/91) rechtskräftig entschieden, daß der Zeitschlag von Kirchturmuhren in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) grundsätzlich denselben Beschränkungen unterliegt, wie sie immissionsschutzrechtlich für Einzelgeräusche bei anderen, z. B. gewerblichen Anlagen vorgeschrieben sind. Er hat deshalb die Verfügung eines saarländischen Gewerbeaufsichtsamtes bestätigt, mit der einer Kirchenstiftung aufgegeben worden war, das Schlagwerk ihrer Kirchturmuhren in der Nachtzeit abzuschalten, falls der nach der TA-Lärm für Einzelgeräusche im allgemeinen Wohngebiet geltende Immissionsgrenzwert von 60 dB(A) nicht einzuhalten sei. Das Oberverwaltungsgericht Saarlouis hatte demgegenüber diesen Grenzwert nur für die Viertelstundenschläge angenommen, ihn für die Stundenschläge aber um 5 dB(A) auf 65 dB(A) erhöht und dies mit der Erwägung begründet, der Stundenschlag sei, weil an die Zeitlichkeit des Seins erinnernd, eine traditionelle Äußerung des kirchlichen Gemeindelebens. Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt: Unter den heutigen Lebensbedingungen habe der Stundenschlag seine Bedeutung als Zeitsangabe weitgehend verloren. Daher sei er nicht mehr einem Bereich kirchlicher Tätigkeit zuzuordnen, in dem die allgemeinen Gesetze nur eingeschränkt gälten. Es handle sich wie auch beim Stundenschlag von Rathausuhren im wesentlichen nur noch um eine Tradition, die jedenfalls in der Nachtzeit keine höheren Duldungspflichten der Nachbarschaft begründe, als sie beispielsweise gegenüber gewerblichen Geräuschen bestünden.

Diesem höchstrichterlich und unanfechtbar ergangenen Urteil ist auch von den Kirchenstiftungen im Bereich der Diözese Augsburg Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, daß das Schlagwerk einer Kirchturmuhren in der Zeit von (letztmals) 22.00 Uhr bis (erstmal) 6.00 Uhr abzuschalten ist, falls Schallmessungen an dem der betreffenden Kirche nächstgelegenen Wohnhaus ergeben sollten, daß der Stundenschlag der Kirchturmuhren die erforderlichen 60 dB(A) nicht einhält und voraussichtlich auch trotz etwaiger Schalldämmungsmaßnahmen nicht einzuhalten vermag.

Die technischen Erfordernisse im Hinblick auf eine Schallmessung bzw. etwaige Schalldämmungsmaßnahmen oder auch eine Abschaltung des Schlagwerkes sind mit unserem Diözesanbauamt des näheren abzustimmen und können dort schriftlich erfragt werden.

Sofern Schallmessungen ergeben sollten, daß durch den nächtlichen Zeitschlag einer Kirchturmuhren der Grenzwert von 60 dB(A) nur relativ geringfügig überschritten wird, kann nach Angaben unseres Bauamtes möglicherweise durch kleinere bauliche Änderungen der Schallläden, der Glockenstube oder das Anbringen leichter Hämmer die Intensität des Anschlags auf das nach diesem höchstrichterlichen Urteil verbindlich einzuhaltende Maß reduziert werden.

Sollte eine Abschaltung des Schlagwerkes in der Nachtzeit unumgänglich werden, ist bei elektrischen, Digital- oder Funkuhren regelmäßig nur eine Neuprogrammierung der Zeitschaltung notwendig; an Kosten wurden bis zu 500,00 DM genannt. Bei mechanischen Turmuhrn sei im Einzelfall zu prüfen, ob ein Austausch der Uhr preisgünstiger sei als eine aufwendige technische Änderung, die durchaus einen Betrag von mehreren tausend D-Mark erfordern könne.

Nachdem die hierbei, insbesondere durch eine etwaige Umrüstung des Schlagwerkes, entstehenden Kosten grundsätzlich aus freien Mitteln der betreffenden Kirchenstiftung zu decken sind, darf es der örtlichen Kirchenverwaltung anheimge-

G 7.2.2 stellt werden, bei der jeweiligen Gemeinde oder Stadt um einen angemessenen Zuschuß nachzusuchen. Als Begründung könnte angeführt werden, daß die am Kirchturm angebrachte Uhr in besonderer Weise ausschließlich dem öffentlichen Interesse dient(e) und keinerlei Funktion für das Gotteshaus als solches aufweist. So führte die Bayerische Gemeindeordnung von 1869, die hinsichtlich der kommunalen Aufgaben dem Enumerationsprinzip, das heißt der einzelnen Aufzählung der gemeindlichen Aufgaben folgte, den Unterhalt der öffentlichen Uhr ausdrücklich als Pflichtaufgabe der politischen Gemeinde an. Dies ist im Grundsatz bis heute unverändert geblieben, wenngleich die seit 1952 geltende Bayerische Gemeindeordnung nicht mehr sämtliche gemeindlichen Aufgaben ausdrücklich aufzählt.

Sofern die in Vollzug dieses höchstrichterlichen Urteils voraussichtlich entstehenden Kosten über einen Betrag von 2000,00 DM hinausgehen, ist für diese Maßnahme(n) ein außerordentlicher Haushaltsplan aufzustellen, von der Kirchenverwaltung zu beschließen und der Bischöflichen Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen (Art. 44 Abs. 2 Ziff. 4, 28 Abs. 1 KiStiftO)!

In finanziellen Härtefällen kann unter Darlegung der entsprechenden Situation auch an die Bischöfliche Finanzkammer ein entsprechendes Gesuch schriftlich gestellt werden, die im übrigen für weitere Auskünfte oder Erläuterungen zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des „Läutens der Kirchenglocken“ gibt nach wie vor die Veröffentlichung vom 15. 1. 1964 (ABl. S. 4) Maß. Dieser Erlaß wurde dem Grunde nach auch durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. 10. 1983 (AZ: 7 C 44.81)* bestätigt, als es eine Unterlassungsklage gegen liturgisches Glockenläuten als unbegründet abgewiesen hat.

Auf die oberhirtlichen Erlasse über die „Sanierung von Glocken und Läuteanlagen im Bistum Augsburg“ vom 14. 12. 1984 (ABl. S. 413 f.)** wie die „Wartung von Glocken, Turmuhranlagen und Läutemaschinen“ vom 6. 10. 1988 (ABl. S. 696 f.)*** darf gleichfalls Bezug genommen werden.

(ABl. 1992 S. 441-443)

* Siehe: G 7.2.1

** Siehe: G 7.1.1

*** Siehe: G 7.1.2